



Aktuelle SEPA-Information

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

für die Vereinheitlichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Europa haben Politik und Kreditwirtschaft in den letzten Jahren einheitliche Regelungen für den nationalen und europäischen Zahlungsverkehr ausgearbeitet.

Zum 01.02.2014 wurde daher der einheitliche europäische Zahlungsverkehr **SEPA** (Single Euro Payment Area) verbindlich eingeführt. Hierdurch wurde das bisher im nationalen Zahlungsverkehr übliche Lastschrifteinzugsverfahren durch das SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Die SEPA-Lastschriftmandate umfassen sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister (Ihre Bank) zwecks Einlösung und Kontobelastung der Zahlung.

Ein weiterer bedeutender Unterschied zu dem bisherigen nationalen Verfahren ist, dass der Zahler zukünftig an Hand von IBAN und BIC anstelle von nationaler Bankleitzahl und Kontonummer identifiziert wird.

Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Aus den vorgenannten Gründen können wir bei Neuerteilungen und Änderungen nur noch das von der Gemeinde Sinzing ausgegebene SEPA-Lastschriftmandat wirksam anerkennen.

Im Falle mehrerer Finanzadressen ist für jede Finanzadresse ein separates SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Wir akzeptieren SEPA-Lastschriftmandate nur vom Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer, nicht von Mietern, Nießbrauchern oder anderen Verwandten. SEPA-Lastschriftmandate werden auch bei Eigentums-umschreibungen (z. B. von den Eltern auf ein Kind) nur vom neuen Eigentümer (in unserem Beispiel das Kind) akzeptiert! Bestehende Lastschriftmandate werden nicht übernommen!

Das Ausfüllen eines abweichenden Kontoinhabers ist deshalb nur dann gegeben:

- bei Ehepaaren mit getrennten Konten, wenn das Objekt beiden Ehepartnern gehört,
- bei Hausverwaltungen bezüglich der Abwasserbeseitigungsgebühren in einer Wohnanlage,
- bei Grundstücks- bzw. Erbengemeinschaften, wenn eine Person aus dieser Gemeinschaft die Zahlungen per Lastschrift übernimmt.

Das SEPA-Lastschriftmandat ist nur dann gültig, wenn der Kontoinhaber das Formular unterschrieben hat und die Finanzadresse und das Objekt angegeben sind, für die diese Lastschrift gelten soll.

Kommen bei einer bestehenden Finanzadresse neue Objekte oder Steuer- bzw. Abgabearten hinzu, ist für das SEPA-Lastschriftverfahren eine Neuerteilung erforderlich.

Da der Gemeindekasse das SEPA-Mandat im Original vorliegen muss, können Übersendungen per Telefax oder E-Mail nicht berücksichtigt werden. Bitte übersenden Sie deshalb den Vordruck auf postalischem Wege oder geben ihn direkt bei der Gemeindekasse ab.

Änderung der Bankverbindung oder des Kontoinhabers

Bei einer Änderung der Bankverbindung ist ein komplett neues SEPA-Lastschriftmandat für die neue Bankverbindung erforderlich. Eine Mitteilung Ihres Geldinstitutes reicht nicht. Auch beim Wechsel des Kontoinhabers muss dieser ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Abgabetermin eines neuen SEPA-Lastschriftmandats

Als Abbucher sind wir dazu verpflichtet, die komplette Abbuchungsdatei für Erst- und Folgeabbuchungen innerhalb Deutschlands 2 Arbeitstage vor Fälligkeit an die Bank zu übermitteln. Bei Abbuchungen aus dem europäischen Ausland liegt die Frist bei 5 Arbeitstagen.

Das bedeutet für Sie:

Neue Lastschriftmandate sollten einige Tage vor dem Abbuchungstermin bei uns abgegeben werden, um die neue Bankverbindung für den Abbuchungslauf berücksichtigen zu können. Bei späterer Abgabe kann es sein, dass wir bei Änderungen der Bankverbindung aufgrund der o. g. Gründe noch auf die alte Bankverbindung zurückgreifen mussten. Eine Änderung ist dann für diesen Abbuchungslauf nicht mehr möglich.

Wird die Abbuchung mit der alten Bankverbindung seitens der Bank nicht mehr eingelöst, und entstehen hieraus Rücklastschriftgebühren seitens der Geldinstitute, stellen wir Ihnen diese in Rechnung. Dies gilt auch bei einer nicht eingelösten Abbuchung aus anderen Gründen (siehe hierzu auch die Hinweise auf dem Formular „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“).

Info zu Gläubiger-ID und Mandatreferenznummer

Um als Kommune (Gläubiger) mit einer SEPA-Lastschrift die Forderung von einem Bürger (Schuldner) einziehen zu können, wird eine **Gläubiger-Identifikationsnummer** benötigt. Die **Gläubiger-ID** der Gemeinde Sinzing lautet: DE34SIN00000375523.

Die **Mandatsreferenznummer** ist ein von unserer Software individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats und ermöglicht in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer dessen eindeutige Identifizierung.

Die Mandatsreferenz und die Gläubigernummer müssen bei jeder SEPA-Lastschrift übergeben werden und werden bei der Abbuchung auf Ihrem Kontoauszug angegeben.

Für die Abbuchungen ist eine Vorab-Ankündigungsfrist von 14 Tagen gesetzlich vorgeschrieben. Diese Frist erfüllen wir anhand der Ihnen aktuell vorliegenden Bescheide. Es ergehen daher keine separaten Abbuchungsmitteilungen.

Gültigkeit SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandate sind grundsätzlich unbefristet gültig. Sollten seit dem letzten Lastschrifttermin 36 Monate vergangen sein, verliert das Mandat seine Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

- Gemeindekasse Sinzing -